

12.1 Veränderungen und Neuerungen dieses Rettungsbedarfsplanes im Überblick

- Für die Notfallrettung wird eine Hilfsfrist festgelegt (Ziffer 5.4.1.1).
- Für den Krankentransport wird eine Bedienzeit festgelegt (Ziffer 5.4.1.2).
- Die vier Rettungswagen in Bergisch Gladbach sind künftig zu 100 % für den Rettungsdienst vorzuhalten.
- Veränderung der Versorgungsgebiete in der Notfallrettung
Gemeindegebiet Odenthal: Versorgung nicht mehr nur durch den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach, sondern durch die Wachen Bergisch Gladbach, Kürten-Bechen und Leichlingen (Ziffer 5.5).
- Veränderung des Standortes von Rettungsmitteln
Einer der beiden Rettungswagen der RW Bergisch Gladbach-Süd soll künftig im Bereich „Frankenforst“ stationiert werden (Ziffer 5.5).
- Die Einsatzbereiche der Rettungswachen, bislang im Wesentlichen über die Stadt- und Gemeindegrenzen definiert, werden mit dem Ziel überarbeitet, dass künftig die nächstgelegene Rettungswache mit der Durchführung der Notfalleinsätze betraut wird (Ziffer 5.5).
- Die Krankenkraftwagen (RTW, KTW und NEF) werden künftig mit GPS-Navigationsgeräten ausgestattet (Ziffer 5.12.1).
- Im Krankentransport wird künftig auch am Abend, in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen eine Fahrzeugvorhaltung erfolgen (Ziffer 5.9.2).
- Die Leitstelle soll die technische Möglichkeit erhalten, die Rettungsmittel mit GPS-Unterstützung zu führen, indem der jeweils aktuelle Fahrzeugstandort angezeigt wird. Hierdurch wird die „Nächstes-Fahrzeug-Strategie“ ermöglicht (Ziffer 5.4.1.1.3).
- Die Unterbringungskosten der Rettungswachen Kürten, Overath und Rös-rath, die nach dem bisherigen Bedarfsplan als „Kosten einer Vorhaltung im öffentlichen Interesse“ von den jeweiligen Kommunen zu tragen waren, werden künftig wieder als originäre Kosten des Rettungsdienstes in die Betriebsabrechnung/ Gebührekalkulation des Rettungsdienstes mit einbezogen.
- Weitere Verbesserung der Qualität des Rettungsdienstes in Zusammenarbeit mit einem bislang im Rheinisch-Bergischen Kreis noch nicht vorhandenen, jedoch von den Krankenkassen grundsätzlich als erforderlich anerkannten „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ (Ziffer 5.14).